

Landratsamt Landkreis Leipzig  
Lebensmittelüberwachungs- und Veterinäramt  
Stauffenbergstraße 4 (Haus 5)  
04552 Borna  
Tel.: 03433/241-2501  
Fax: 03433/241-7103  
[www.landkreisleipzig.de](http://www.landkreisleipzig.de)

## Merkblatt für Pferdehalter

Stand: Mai 2019

### 1. Rechtliche Grundlagen

- Tiergesundheitsgesetz (TierGesG) v. 22.05.2013 in der derzeit geltenden Fassung
- Verordnung zum Schutz gegen die Verschleppung von Tierseuchen im Viehverkehr (ViehVerkV) vom 6. Juli 2007 in der derzeit geltenden Fassung
- Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetz (TierNebG) vom 25. Januar 2004 in der derzeit geltenden Fassung
- Tierhalter-Arzneimittelanwendungs- und Nachweisverordnung vom 17. Juli 2015 in der derzeit geltenden Fassung

### 2. Anmeldung und Registrierung

#### 2.1. Beim Lebensmittelüberwachungs- und Veterinäramt (LÜVA)

- Jeder Equidenhalter (Pferd, Esel, Maulesel, Maultier) ist zur Meldung seiner Tierhaltung vor Beginn der Tätigkeit bei der zuständigen Behörde verpflichtet.
- Die Anmeldung umfasst folgende Angaben:
  - *Name und Anschrift des Betriebes/Tierhalters*
  - *Zahl der im Jahresdurchschnitt voraussichtlich gehaltenen Tiere*
  - *Nutzungsart*
  - *Standort der Tiere*
- Daraufhin erteilt das LÜVA dem Betrieb/Tierhalter eine 12-stellige Registriernummer nach ViehVerkV (VVVO-Nr.) zu, die gleichzeitig als Betriebsnummer in der elektronischen Datenbank HI-Tier (Herkunfts- und Informationssystem für Tiere, [www.hi-tier.de](http://www.hi-tier.de)) zu nutzen ist.

#### 2.2. Bei der Sächsischen Tierseuchenkasse (TSK)

- Jeder Equidenhalter hat seine Tiere unter Angabe der Registriernummer bei der Sächsischen Tierseuchenkasse zu melden.
- Die Aktualisierung der Bestandsangaben hat jährlich zum **Stichtag** zu erfolgen: Jeder Pferdehalter hat bis zum 15. Januar eines jeden Jahres der TSK folgende Angaben zum Bestand zu machen:
  - *Anzahl der Pferde getrennt nach:*
    - *Ponys, Kleinpferde bis 148 cm Stockmaß (einschließlich Fohlen)*
    - *Andere Pferde (einschließlich Fohlen)*
- Die Stichtagsmeldung bei der Tierseuchenkasse wird seit 2010 gleichzeitig als Meldung für die HI-Tier Datenbank genutzt, sodass der Tierhalter nur noch eine Meldung vornehmen muss.

### 3. Kennzeichnung/Identitätsnachweis

#### 3.1. Transponder

- Alle ab dem 01. Juli 2009 geborenen Equiden müssen innerhalb von 12 Monaten nach der Geburt und in jedem Fall vor dem endgültigen Verlassen des Geburtsbetriebs mit einem Transponder (Mikrochip) gekennzeichnet werden.

- Der Transponder muss den Vorgaben der Verordnung (EU) Nr. 2015/262 entsprechen
- Equiden, die bis einschließlich 30. Juni 2009 geboren wurden und für die bereits in der Vergangenheit ein Equidenpass ausgestellt wurde, die aber keinen Chip haben, müssen nicht elektronisch nachgezeichnet werden.
- Der Halter muss die Kennzeichnung mittels Transponder von einem dazu befugten Tierarzt oder einer unter seiner Aufsicht stehenden Person, von einer tierschutzrechtlich anerkannten Züchtervereinigung (Pferdezuchtverband Sachsen-Thüringen e.V.) oder einer internationalen Wettkampfvereinigung vornehmen lassen.

### 3.2. Lebensnummer

- Jeder Equide erhält bei Ausstellung eines Pferdepasses eine 15-stellige individuelle Lebensnummer (UELN = universelle Equiden-Lebensnummer).

### 3.3. Equidenpass (Pferdepass)

- Alle ab dem 01. Juli 2009 geborenen Equiden müssen innerhalb von 12 Monaten nach der Geburt und in jedem Fall vor dem endgültigen Verlassen des Geburtsbetriebs mit einem Identifizierungsdokument (Equidenpass) identifiziert werden.
- Für **alle Einhufer** ist ein Pferdepass vorgeschrieben, unabhängig davon, ob sie transportiert werden sollen oder nicht. Der Equidenpass muss das Pferd ständig begleiten.
- Ein Tierhalter oder Transportunternehmen darf ein Pferd nur in seinen Bestand aufnehmen, wenn es von einem Equidenpass begleitet wird.
- Tiere, die bis einschließlich 30. Juni 2009 geboren wurden, aber bisher nicht mit einem Pass identifiziert wurden, sind noch nachträglich zu identifizieren. Diese Tiere erhalten einen Ersatzpass und können nicht mehr als Schlachttier eingetragen werden.
- Beim Pferdezuchtverband kann die Liste der Tierärzte erfragt werden, welche zur Identifizierung befugt sind.

## 4. Arzneimittelbehandlungen

- Pferde gelten grundsätzlich zunächst als lebensmittelliefernde Tiere und unterliegen daher speziellen arzneimittelrechtlichen Regelungen. Der Tierbesitzer **muss** deshalb im Kapitel Arzneimittelbehandlungen des Equidenpasses (Abschnitt II, Teil III) verbindlich vermerken lassen, sofern das Tier als Schlacht- oder Nichtschlachttier bestimmt ist. Dieser Eintrag ist durch einen befugten Tierarzt zu bestätigen.
- Die Eintragung ist abschließend und verbindlich. Bei fehlender Eintragung bleibt das Pferd automatisch ein Schlachttier, und es gilt die hiermit verbundenen Anforderungen an die Medikamentendokumentation.

### 4.1 Status Schlachttier

- Zur Schlachtung bestimmte Pferde dürfen mit allen Wirkstoffen, die in der Verordnung (EG) Nr. 37/2010 dafür aufgeführten Stoffen behandelt werden.
- Die Anwendung von Stoffen, die nicht in der VO (EG) Nr. 37/2010, aber auf der sogenannten Positivliste (VO (EG) Nr. 1950/2006) aufgeführt wird, **muss** im Equidenpass unter Angabe einer Wartezeit von mindestens 6 Monaten dokumentiert werden
- Der Status „Schlachttier“ kann in den Status „Nicht-Schlachttier“ geändert werden.

### 4.2. Status Nicht-Schlachttier

- Für ein Nicht-Schlachttier muss **kein** Tierarzneimittel-Bestandsbuch geführt werden. Die Pferde können mit allen für Pferde zugelassenen Wirkstoffen behandelt werden. Eine Aufzeichnung im Equidenpass ist nicht erforderlich.
- Der Eintrag „Nicht-Schlachttier“ **gilt lebenslang** und kann **nicht** wieder rückgängig gemacht werden. Er gilt auch nach einem Verkauf für alle Folgebesitzer.
- Achtung: Alle Equiden, die vor dem 01. Juli 2009 geboren wurden und die bisher nicht identifiziert sind, für die also kein Equidenpass ausgestellt wurde, werden automatisch zu „Nicht-Schlachttieren“!

### 4.3. Tierarzneimittel-Bestandsbuch

- Für lebensmittelliefernde Tiere müssen über den Erwerb und die Anwendung aller apotheken- und verschreibungspflichtigen Arzneimittel Nachweise geführt werden und mindestens 5 Jahre nach der letzten Eintragung aufbewahrt werden.
- Der behandelnde Tierarzt kann die Anwendung der Arzneimittel direkt in das Bestandsbuch eintragen oder über einen Arzneimittel-Anwendungs- und Abgabebeleg (AuA), den er an den Tierhalter übergibt, dokumentieren. Folgende Angaben sind dabei erforderlich:
  - *Belegnummer des Tierarztes*
  - *Name und Anschrift des Tierhalters und des Tierarztes*

- Anzahl, Art und Identität der behandelten Tiere
- Bezeichnung und verabreichte Menge des angewendeten Arzneimittels (bei Arzneimitteln, die nicht ausschließlich lokal angewendet werden, muss das geschätzte Tiergewicht dokumentiert werden)
- Anwendungs- oder Abgabedatum, bei der Anwendung oder Abgabe von Arzneimitteln, die antibakteriell wirksame Stoffe enthalten, auch das Untersuchungsdatum/Wartezeit in Tagen
- Name und Unterschrift der Person die das Arzneimittel angewendet hat
- Wenn der Halter die Tierarzneimittel vom Tierarzt erhält und gemäß der tierärztlichen Behandlungsanweisung selbst bei seinen Tieren anwendet, muss er dies ebenfalls im Arzneimittelbestandsbuch vermerken. Zusätzlich zu den bereits genannten Angaben muss hierbei noch durch den abgebenden Tierarzt dokumentiert werden:
  - Dosierungsanweisung für Arzneimittel
  - Charge des Arzneimittels
  - Tierärztliche Diagnose
  - Behandlungsanweisungen
- Zudem hat der Anwender das Anwendungsdatum sowie die erfolgte Anwendung mit seiner Unterschrift zu dokumentieren.
- Wer zudem Pferde, die nicht der Gewinnung von Lebensmitteln dienen, gewerbsmäßig züchtet oder hält oder vorübergehend für andere Betriebe oder Personen betreut, hat ebenfalls über den Erwerb verschreibungspflichtiger Arzneimittel, die für die Behandlung dieser Pferde erworben worden sind, Nachweise über den Erwerb zu führen (Original der Verschreibung oder tierärztliche Rechnung)

## 5. Entsorgung von Tierkörpern

- Verendete Pferde gelten als K2 Material (Kategorie 2 – Material) und müssen durch den Zweckverband für Tierkörperbeseitigung Sachsen (TBA Sachsen) entsorgt werden.
- Der Besitzer hat das Anfallen des Materials unverzüglich der TBA zu melden.
- insbesondere vor Witterungseinflüssen, dem Zugriff Fremder sowie vor anderen Tieren angemessen geschützt werden. Die Behältnisse und Örtlichkeiten zur Lagerung müssen reinig- und desinfizierbar sein.
- Der Beleg der TBA über die Entsorgung des Tieres ist mindestens 3 Jahre aufzubewahren.

## 6. Kontaktdaten

- **Sächsische Tierseuchenkasse**  
Löwenkasse 7A, 01099 Dresden, 03 51 - 8 06 08 10 oder [www.tsk-sachsen.de](http://www.tsk-sachsen.de)
- **Sächsischer Landeskontrollverband (LKV)**  
August-Bebel-Str. 6, 09577 Lichtenwalde, 03 72 06 - 8 71 26 oder [www.lkvsachsen.de](http://www.lkvsachsen.de)
- **Tierkörperbeseitigung (TBA Sachsen)**  
Staudaer Weg 1, 01561 Priestewitz OT Lenz, 03 52 49 – 73 50 oder [www.tba-sachsen.de](http://www.tba-sachsen.de)
- **Pferdezuchtverband Sachsen-Thüringen e.V.**  
Käthe-Kollwitz-Platz 2, 01468 Moritzburg, 03 52 07 – 8 96 30 oder [www.pferde-sachsen-thüringen.de](http://www.pferde-sachsen-thüringen.de)

Bitte beachten Sie die rechtlichen Anforderungen bei Ausführung einer nach §11 Tierschutzgesetz **genehmigungspflichtigen Tätigkeit** (z.B. das Anbieten von Kutschfahrten, Führen eines Reitbetriebes oder einer Pferdepension).

Für Fragen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.